

Satzung
über die Stiftung der Ehrenamtsmedaille der Stadt Heidelberg
(Ehrenamtsmedaillensatzung - EMedaillenS)

vom 08. November 2001
(Heidelberger Stadtblatt vom 21. November 2001)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 08. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zur Förderung von Zivilcourage und der Verantwortung aller für das solidarische Zusammenleben in Heidelberg und als Anerkennung des persönlichen Einsatzes für das Gemeinwohl, insbesondere im bürgerschaftlichen Engagement, stiftet die Stadt Heidelberg die „Ehrenamtsmedaille der Stadt Heidelberg“.

§ 2

Die Medaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Heidelberg; auf der Rückseite befindet sich der Schriftzug „Für bürgerschaftliches Engagement“.

§ 3

- (1) Personen, die sich in Heidelberg bürgerschaftlich engagieren, können mit der Medaille ausgezeichnet werden. Eine Auszeichnung soll jährlich erfolgen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksbeiräte, die Stadtteilvereine und die Verwaltung. Außerdem können auch aus der Zivilgesellschaft Vorschläge über die Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksbeiräte, die Stadtteilvereine und die Verwaltung eingebracht werden.
- (3) Die Zahl der pro Jahr zu verleihenden Ehrenamtsmedaillen wird auf höchstens 29 begrenzt. Davon sind für die 15 Heidelberger Stadtteile 25 Ehrenamtsmedaillen vorgesehen; bei der Zuordnung wird der Stadtteil berücksichtigt, in dem das Engagement überwiegend ausgeübt wird. Maßgebend für die Verteilung sind die Einwohnerzahlen der Stadtteile zum 31.12.2020, die aus den folgenden „Größenklassen“ gebildet werden:

| | |
|----------------------------------------------------------|---------------------|
| Größenklasse 1 (bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner) | 1 Ehrenamtsmedaille |
| Größenklasse 2 (10.001 bis 15.000 Einwohnerinnen | |

¹Geändert durch:

Satzung vom 26. Juni 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 09.07.2003),
Satzung vom 16. Oktober 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 05.11.2008),
Satzung vom 13. Juni 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 26.06.2013),
Satzung vom 01. März 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 14.03.2018),
Satzung vom 06. Mai 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 19.05.2021),
Satzung vom 10. Februar 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 09.03.2022).

| | |
|---------------------------------------------------------|----------------------|
| und Einwohner) | 2 Ehrenamtsmedaillen |
| Größenklasse 3 (ab 15.001 Einwohnerinnen und Einwohner) | 3 Ehrenamtsmedaillen |

Danach ergibt sich folgende Verteilung:

| | |
|----------------|---|
| Altstadt | 2 |
| Bahnstadt | 1 |
| Bergheim | 1 |
| Boxberg | 1 |
| Emmertsgrund | 1 |
| Handschuhsheim | 3 |
| Kirchheim | 3 |
| Neuenheim | 2 |
| Pfaffengrund | 1 |
| Rohrbach | 3 |
| Schlierbach | 1 |
| Südstadt | 1 |
| Weststadt | 2 |
| Wieblingen | 2 |
| Ziegelhausen | 1 |

Die restlichen 4 Ehrenamtsmedaillen sind für gesamtstädtische Vorschläge reserviert. Bei der Vergabe dieser Medaillen können auch Gruppen berücksichtigt werden.

- (4) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit Zwei-Drittel-Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 4

Die Verleihung der Ehrenamtsmedaille findet einmal jährlich im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder eines Empfanges durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister statt. Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde erstellt, die den Namen der geehrten Person enthält und eine Würdigung der Verdienste sowie das Datum des Gemeinderatsbeschlusses. Die Urkunde wird von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister unterzeichnet.

§ 5

Die Ehrenamtsmedaille der Stadt Heidelberg wird erstmals im Jahre 2001, dem Internationalen Jahr der Freiwilligen, verliehen.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.